

SO_GERICHTE ZKBES.2020.91 vom 24. Juni 2020

SO Obergericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2020.91

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2020.91 du 24 juin 2020

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2020.91 del 24 giugno 2020

Erwägungen

E. 5

Februar 2020 auf CHF 4'946.00 sowie für CHF 60.00 Mahngebühren die definitive Rechtsöffnung erteilte und das weitergehende Begehren abwies, A.____ (im Folgenden der Beschwerdeführer) dagegen am 15. Juni 2020 (Postaufgabe) Beschwerde betreffend Rechtsöffnung (rechtsmissbräuchlich) an das Obergericht erhob, der Beschwerdeführer zur Begründung vorbringt, die Zustellung des Zahlungsbefehls sei ungültig gewesen und bleibe ungültig, der Zahlungsbefehl sei rechtsmissbräuchlich, es liege kein schützenswertes Interesse vor, hingegen Gegenforderungen in dreifacher Höhe und nichtberücksichtigte Tilgung, der Zahlungsbefehl sei somit zu annullieren, eine Beschwerde begründet einzureichen ist (Art. 321 Abs. 1 ZPO) und in der Beschwerdebegründung u.a. darzulegen ist, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich Basel Genf 2016, N 15 zu Art. 321), die Amtsgerichtspräsidentin gestützt auf die Gemeindesteuerrechnung vom 20. Dezember 2017, der Verzugszinsberechnung vom 11. Februar 2020 und die Mahnung vom 29. Januar 2018 definitive Rechtsöffnung erteilte und dazu weiter ausführte, der Beschwerdeführer habe die Forderung in seiner Stellungnahme vom 22. März 2020 ausdrücklich anerkannt und berufe sich nicht auf Tilgung, Stundung und Verjährung, der Beschwerdeführer weder auf die erwähnten Rechtsöffnungstitel eingeht noch aufzeigt, wieso die Vorderrichterin Gegenforderungen und eine Tilgung hätte berücksichtigen müssen, der Beschwerdeführer demnach nicht begründet, inwiefern das angefochtene Urteil falsch sein soll, die Beschwerde somit den Anforderungen an die Begründung des Rechtsmittels nicht genügt, die Beschwerde demnach offensichtlich unzulässig ist und deshalb sogleich ohne Einholung einer Beschwerdeantwort (Art. 322 ZPO) nicht darauf eingetreten werden kann, eine offensichtlich unzulässige Beschwerde auch zum vornherein aussichtslos ist, was die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausschliesst (BGE 129 II 129 E. 2.3.1.), der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten mit einer Entscheidgebühr von CHF 250.00 zu bezahlen hat, beschlossen :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.